

Satzung EHC VS e.V.

Fassung 2017

Vorbemerkung:

Allein aus Gründen leichter Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stets stellvertretend für die weibliche, männliche und diversen Form!

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Eishockeyclub Villingen-Schwenningen e.V.“ Kurzform: „EHC Villingen-Schwenningen“. Sitz des Vereins ist Villingen-Schwenningen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, besonders des Eis- und Rollsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Nutzung geeigneter Sportanlagen einschließlich deren Errichtung sowie insbesondere durch Förderung wettkampf- und freizeitsportlicher Übungen und Leistungen. Die Förderung und Pflege des Sports im Kinder- und Jugendbereich ist dem Verein ein wichtiges und besonderes Anliegen.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der körperlichen Ertüchtigung aller – besonders der Jugend – zu dienen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, für die satzungsmäßigen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Über die Höhe dieser Pauschalvergütung entscheidet das Präsidium.

§ 4 – Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jeder natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- fördernden Mitgliedern

Aktives Mitglied ist, wer den vom Verein festgesetzten Jahresbeitrag für aktive Mitglieder bezahlt. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder unter 18 Jahren.

Fördernde Mitglieder sind, die den vom Vorstand festgesetzten jährlichen Förderbeitrag bezahlen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglied ist, wer von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurde. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich für den Verein und das Belangen des Eis- und Rollsports besonders verdient gemacht haben.

§ 5 – Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen muss der Antrag von einem Sorgeberechtigten mitunterzeichnet sein. Im Aufnahmeantrag hat der Antragsteller dem Verein eine Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Fall der Aufnahme gilt als Aufnahmedatum das Datum der Antragsstellung. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die jeweils aktuell geltende Satzung des Vereins. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied des Vereins den Satzungen und Ordnungen des Badischen Sportbunds Freiburg e.V. und der zuständigen Sportfachverbände.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar und braucht nicht begründet zu werden. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich und muss spätestens zum 30. September eines Jahres erfolgen.
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied

- den Interessen des Vereins entgegenwirkt
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder der übergeordneten Verbände schädigt.
- seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; er braucht nicht begründet zu werden.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Einspruchs zu; der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Überwindung des ausschließenden Beschlusses ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Versäumt es ein Mitglied, rechtzeitig vor seinem Ausscheiden Ansprüche gegen den Verein geltend zu machen, dann sind diese nach dem Ausscheiden des Mitglieds verwirkt und können nicht mehr wirksam geltend gemacht werden.

§ 6 – Mitgliederrechte und -pflichten

Jedes Mitglied hat die Bestrebung des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen; es soll möglichst an den Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen. Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag, und seine übrigen finanziellen Verpflichtungen an den Verein pünktlich zu entrichten.

Die Jahresbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen; sie werden in der Regel im Wege des Lastschriftverfahrens erhoben.

Andere finanzielle Verpflichtungen, z.B. Gebühren, werden mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen fällig. Sie sind in der Regel im Voraus zu entrichten.

In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten vereinseigenen Sportgeräte, Bekleidung, etc. verpflichtet, stets sorgsam und pfleglich damit umzugehen.

§ 7 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bilds bzw. Namens in Druck-, elektronischen oder anderen Telemedien zur Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium.

§ 9 – Mitgliederversammlung

Zumindest einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands in Textform und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der beabsichtigten Tagesordnung.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahres-, Finanz- und Kassenprüferberichts
- Beschluss des Jahreshaushalts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des gesamten Vorstands
- Wahl der Kassenprüfers
- Bestätigung des Jugendleiters
- Änderung der Satzung
- Entscheidungen über die Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung vorlegt
- alle Vermögensangelegenheiten, die den Wert von 15.000,00€ jährlich übersteigen
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss – Beschluss eines Mitglieds
- Erledigung von Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, der es ggf. an das Präsidium delegieren kann.

Ein Mitglied des Vorstands, vorzugsweise der Präsident, leitet die Mitgliederversammlung.

Anträge können in einer Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich gestellt und begründet werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Anträgen trifft der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel.

§ 10 – Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidium und bis zu vier zu wählenden Mitgliedern / Beisitzern (Abteilungsleitern) einschließlich eines Jugendleiters.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums fallen; er beschließt insbesondere über

- finanzielle Angelegenheiten in Höhe von mehr als 1.500,00€ bis 15.000,-€
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- Vereinsordnungen
- Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Beiträge.

Der Vorstand ist durch ein Mitglied des Präsidiums je nach Bedarf einzuberufen. Das Präsidium hat die Verpflichtung gegenüber dem Vorstand, über alle Vereinsangelegenheiten Bericht zu erstatten. Es hat außerdem den Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel des Vorstands verlangt.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 – Präsidium des Vereins

Das Präsidium ist der gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins. Jeweils zwei seiner Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht aus dem

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Vizepräsident für Kommunikation
- Vizepräsident für Finanzen
- Beisitzer des Präsidiums

Das Präsidium leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- den jährlichen Finanzbericht vorzulegen
- Ausschüsse zu bilden und sie bzw. einzelne Mitglieder mit Aufgaben zu beauftragen, die zur Durchführung der Vereinsarbeiten notwendig sind.
- wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.

Die Einberufung einer Präsidiumssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums bei Bedarf; zumindest zweimal pro Jahr hat eine Sitzung stattzufinden, die in der Regel der Präsident leitet. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Es kann über finanzielle Angelegenheiten im Wert von bis zu 1.500,00 € pro Jahr selbst zu entscheiden.

§ 12 – Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie vertritt die Interessen der im Verein tätigen Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Vereinsjugendordnung.

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendleiter

Die Vereinsjugend kann sich eine eigene Ordnung geben, die die Jugendversammlung beschließt und die vom Vorstand (oder: von der Mitgliederversammlung??) bestätigt wird.

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Jugendversammlung ist für sämtliche Jugendfragen im Verein zuständig. Den Vorsitz führt der Jugendleiter.

§ 13 – Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung, über jede Sitzung des Vorstands, des Präsidiums und der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder sind die Kassenprüfer zur Durchführung der anstehenden Prüfung verhindert, ist das Präsidium ermächtigt, Ersatzkassenprüfer in das frei gewordene Amt bzw. zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kassenprüfung zu berufen; die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Vorstands.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie überprüfen in regelmäßigen Zeitabständen die Vereinsfinanzen und empfehlen der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Vorstands.

Die Kassenprüfer haben die vorgenommenen Überprüfungen durch ihre Unterschriften zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 15 – Auflösung des Vereins

Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Ein Auflösungs-/Aufhebungsbeschluss ist gültig, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden hierfür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *Off Roads Kids e. V.*, Eisenbahnstrasse 1, 78073 Bad Dürkheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Vereinsordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann sich der Verein verschiedene Ordnungen geben (z.B. Geschäfts-, Finanz-, Beitrags- und Ehrungsordnung), die der Vorstand beschließt. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung des Vorstands.

§ 17 – Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.

§ 18 – Schlussbestimmung

Die vorstehende, von der Mitgliederversammlung am 15.12.2017 beschlossene Satzung ersetzt alle früheren Satzungen, zuletzt in der Fassung vom 2015 Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 04.12.2022